

# Stenographisches Protokoll.

## 56. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich. Dienstag, den 17. April 1923.

### Inhalt.

**Personalien:** Abwesenheitsanzeigen (811). — Nachruf nach Dr. Josef Pflanzl (811).

**Bundesregierung:** Mitteilung über die Betrauung des Bundeskanzlers Dr. Seipel, beziehungsweise des Vizekanzlers Dr. Frank mit der Vertretung des Ministers des Äußern, beziehungsweise des Finanzministers (811). — Mitteilung über die Demission der Gesamtregierung (811).

**Aufschriften der Bundesregierung:** Mitteilung über folgende vom Nationalrate gefaßte Gesetzesbeschlüsse: 1. Errichtung einer Aktiengesellschaft für den Ausbau und Betrieb einer radiotelegraphischen Anlage in und bei Wien; 2. Gewerbevereinsgesetz; 3. Zweite Wehrgezetznovelle vom Jahre 1923; 4. Änderung und Ergänzung des Heeresgebührengesetzes; 5. Zolltarifnovelle 1923 (812).

**Verhandlungen:** 1. Zweites Verwaltungsstraf-erhöhungsgesetz (B. 45) — Berichterstatter Birbaumer (812) — Kein Einspruch (812).

2. Errichtung einer Aktiengesellschaft für den Ausbau und Betrieb einer radiotelegraphischen Anlage in und bei Wien — Mündlicher Bericht — Berichterstatter Birbaumer (812) — Kein Einspruch (813).

3. Gewerbevereinsgesetz — Mündlicher Bericht — Berichterstatter Birbaumer (813) — Kein Einspruch (813).

4. Zweite Wehrgezetznovelle vom Jahre 1923 — Mündlicher Bericht — Berichterstatter Birbaumer (813) — Kein Einspruch (814).

5. Änderung und Ergänzung des Heeresgebührengesetzes — Mündlicher Bericht — Berichterstatter Hoheneder (814) — Kein Einspruch (814).

6. Zolltarifnovelle 1923 — Mündlicher Bericht — Berichterstatter Birbaumer (814) — Kein Einspruch (814).

Vorsitzender Dr. Rehrl eröffnet die Sitzung um 3 Uhr 20 Min. nachm. und erklärt das Protokoll über die Sitzung vom 23. März für genehmigt.

Entschuldigt sind Dr. Steidle, Dr. Gruener, Dr. Schwinner, Gruber, Zweckbacher und Mayer.

**Vorsitzender:** Hoher Bundesrat! Das vor-malige Mitglied des Bundesrates Dr. Josef Pflanzl, der im Jahre 1921 durch mehrere Monate als Vorsitzender dieser Körperschaft fungierte, ist im blühenden Mannesalter einer tödlichen Krankheit erlegen. (Das Haus erhebt sich.)

Wenn auch Dr. Pflanzl schon geraume Zeit aus unserer Mitte geschieden war, werden Sie mit mir eines Sinnes sein, daß ich von dieser Stelle aus mit Wehmut des ehemaligen Kollegen gedenke, der sich im Kreise des Bundesrates aufrichtiger Sympathien erfreute und durch seine umsichtige und objektive Geschäftsführung als Vorsitzender allseitige Hochschätzung erwarb.

Mit dem Ausdrucke aufrichtiger Trauer um den so früh Verbliebenen wollen wir die Versicherung verbinden, daß ihm im Bundesrat stets ein ehrenvolles Andenken bewahrt bleiben wird.

Ihr Erheben von den Sitzen erachte ich als Zustimmung, daß diese Kundgebung dem amtlichen Protokolle der heutigen Sitzung einverleibt werde.

Das Bundeskanzleramt gibt die Betrauung des Bundeskanzlers Dr. Seipel, beziehungsweise des Vizekanzlers Dr. Frank mit der Vertretung der zeitweilig verhinderten Minister des Äußern, beziehungsweise der Finanzen bekannt.

Der Bundeskanzler übersendet folgende Aufschrift:

„An den Herrn Vorsitzenden des Bundesrates.

Der Herr Bundespräsident hat mit dem an mich gerichteten Schreiben vom 16. April d. J. die Bundesregierung auf Grund der überreichten Demission des Kabinetts gemäß Artikel 74, Absatz 3, des Bundesverfassungsgesetzes vom Amte enthoben.

Gleichzeitig hat der Herr Bundespräsident mich mit der vorläufigen Leitung des Bundeskanzleramtes (§ 2, Absatz 1, der Verordnung vom 9. April 1923, B. G. Bl. Nr. 199), den Bundesminister Emil Kraft mit der vorläufigen Leitung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr, den Bundesminister Dr. Emil Schneider mit der vorläufigen Leitung des Bundesministeriums für Unterricht, den Vizekanzler und die übrigen Bundesminister, soweit nicht die von den letzteren bisher geleiteten Bundesministerien zu bestehen aufgehört haben, mit der vorläufigen Fortführung der Verwaltung betraut.

Weiters hat der Herr Bundespräsident gemäß Artikel 73 des Bundesverfassungsgesetzes den Vizekanzler Dr. Felix Frank auf die Dauer der vorläufigen Fortführung der Verwaltung mit der Ver-

setzung des zeitweilig abwesenden Bundesministers für Finanzen Dr. Viktor Kienböck in der Leitung des Bundesministeriums für Finanzen betraut.

Hievon beehre ich mich die Mitteilung zu machen.

Wien, 17. April 1923.

Seipel."

Das Bundeskanzleramt teilt folgende vom Nationalrat gefasste Gesetzbeschlüsse mit:

1. Errichtung einer Aktiengesellschaft für den Ausbau und Betrieb einer radiotelegraphischen Anlage in und bei Wien; 2. Gewerbegeoffenschaftsverbandsgesetz; 3. Zweite Wehrgefehnovelle vom Jahre 1923; 4. Änderung und Ergänzung des Heeresgebührengesetzes; 5. Zolltarifnovelle 1923.

**Vorsitzender:** Ich habe diese Vorlagen gemäß § 29 der Geschäftsordnung den zuständigen Ausschüssen zugewiesen, die darüber Vorberatung gepflogen und Berichterstatter für den Bundesrat gewählt haben.

Ich beantrage, daß diese Gesetzesbeschlüsse bei Umgangnahme von schriftlichen Ausschußberichten auf Grund mündlicher Berichterstattung sofort in Verhandlung gezogen werden.

Nachdem der Vorsitzende die Beschlußfähigkeit des Bundesrates festgestellt hatte, wird sein Antrag mit Zweidrittelmehrheit angenommen und zur L. D. übergegangen.

Erster Gegenstand der L. D. ist der Bericht des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten über die Erhöhung der Geldstrafen im Verwaltungsstrafrechte (Zweites Verwaltungsstrafserhöhungsgesetz) (B. 45).

Berichterstatter **Birbauer:** Der Nationalrat beschloß am 13. März das zweite Verwaltungsstrafserhöhungsgesetz. Das erste vom 8. November 1921 sah eine Erhöhung der Geldstrafen auf das Zwanzigfache und einen Höchstbetrag von 200.000 K. vor. Es ist einleuchtend, daß diese Beträge heute vollständig überholt erscheinen und daß durch die vorgeschrittene Geldentwertung des vorigen Jahres eine Erhöhung der Straßätze notwendig wurde. Keine Anwendung soll das vorliegende Gesetz auf Strafen finden, die nach dem 30. September 1922 vorgeschrieben wurden, da mit diesem Zeitpunkte der Geldentwertung Einhalt getan war. Die Vorlage der Regierung wurde in einigen wesentlichen Punkten abgeändert. Ich gestatte mir, darauf hinzuweisen, daß im schriftlichen Berichte des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten aus Versehen einige irrtümliche Ziffern genannt werden. Der Höchstbetrag, den das neue Gesetz vorsieht, ist mit 20 Millionen festgelegt. Die Strafen sind nach drei Perioden eingeteilt, und zwar in Strafen, die in Gesetzen angedroht sind, welche einerseits vor dem 1. Jänner 1917, andererseits in der Zeit vom

1. Jänner 1917 bis 31. Dezember 1920 und endlich vom 1. Jänner 1921 bis zum 30. September 1922 erlassen sind. Die Strafen der ersten Periode sollen auf das Sechstaufendfache, die der zweiten auf das Tausendfache und die der dritten auf das Hundertfache erhöht werden. Der Ausschuß beschloß, den Antrag zu stellen, gegen dieses Gesetz keinen Einspruch zu erheben. Ich bitte, diesem Antrage zuzustimmen.

Der Antrag wird angenommen. Nächster Gegenstand der L. D. ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates über die Errichtung einer Aktiengesellschaft für den Ausbau und Betrieb einer radiotelegraphischen Anlage in und bei Wien mit einem auf ausländische Währung lautenden Aktienkapital und dem Rechte der Rechnungslegung in dieser Währung.

Berichterstatter **Birbauer:** Die englische Marconi-Gesellschaft hat an die Regierung das Ersuchen gerichtet, ihr zu bewilligen, daß sie ihr Aktienkapital in fremder Währung ausdrücken und bilanzieren darf. Die Regierung hat bekanntlich im vorigen Jahre mit Bewilligung des Hauptausschusses dieser Gesellschaft die Konzession zum Betrieb einer radiotelegraphischen Anstalt in und bei Wien erteilt, deren Zweck die Beförderung von Telegrammen ins Ausland ist. Die radiotelegraphischen Stationen in Deutsch-Altensburg und auf dem Laaerberg sollen in das Gesellschaftsvermögen der zu gründenden Aktiengesellschaft einbezogen werden, wofür der Bund seinerseits als Entschädigung Aktien im Nennwerte von 40.000 Pfund erhält. Selbstverständlich sieht das Gesetz vor, daß auch die öffentlichen Abgaben der Gesellschaft in der fremden Währung geleistet werden müssen. Die Gründe, die den Nationalrat bewogen haben, diesem Gesetze zuzustimmen, waren einerseits die Wichtigkeit der Einbeziehung Österreichs in den radiotelegraphischen Verkehr und andererseits sicherlich auch der Nutzen, der für den Staatsschatz daraus erwächst. Auch bezüglich dieses Gesetzes beschloß der Ausschuß, den Antrag zu stellen, keinen Einspruch zu erheben.

Der Vorsitzende teilt mit, daß ihm folgender genügend unterstützter Resolutionsantrag Speiser übergeben wurde:

„Der Bundesrat wolle beschließen: Die Regierung wird aufgefordert, nunmehr mit größter Beschleunigung eine Konzession für die noch nicht vergebenen drahtlosen Dienste zu erteilen und dabei nur eine Firma zu benutzen, die die verbliebenen Staatsfunkanlagen und Funkenbediensteten am ehesten übernimmt und unter Nachweis eines ausreichenden einwandfreien Patentbesitzes und bereits erprobter Betriebserfahrung auf drahtlosem Gebiete das Anlagen- und Arbeitsprogramm vorlegt, durch das die praktischen drahtlosen Verkehrsbedürfnisse der Allgemeinheit am ehesten befriedigt werden.“

Der Ausschufantrag sowie der Resolutionsantrag werden angenommen.

Der nächste Gegenstand der T. D. ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betr. die Ergänzung der Bestimmungen der Gewerbeordnung über Gewerbe-genossenschaftsverbände (Gewerbe-genossenschaftsverbands-gesetz).

Berichterstatter **Birbaumer**: Es ist bekanntlich ein langjähriger Wunsch des Gewerbestandes, daß Zwangs-genossenschaften gebildet und die Umlagen staatlich eingehoben werden, damit eine geordnete und gesicherte Geschäftsführung ermöglicht wird. Diesen Wünschen entsprechend verhandelte der Ausschuß des Nationalrates kürzlich über einen Antrag der Abg. Dr. Schürff, Hampel u. Gen. und das Resultat dieser Verhandlung war, daß wohl die Bildung von Zwangs-genossenschaften beschlossen wurde, die staatliche Einhebung der Genossenschaftsumlagen aber mit dem Hinweis darauf fallen gelassen wurde, daß durch eine derartige Einführung die Steuerämter, die ohnedies sehr überlastet sind, Unmögliches zu leisten verpflichtet würden.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten befaßte sich in seiner heutigen Sitzung mit diesem Gesetz und empfiehlt dem hohen Bundesrat, gegen dasselbe keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag wird angenommen. Nächster Gegenstand der T. D. ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates, womit das Wehr-gesetz vom 18. März 1920 abgeändert wird (Zweite Wehr-gesetz-novelle vom Jahre 1923).

Berichterstatter **Birbaumer**: Die zweite Wehr-gesetz-novelle ist ein Resultat langer und schwieriger Verhandlungen im Nationalrat. Abgeändert erscheinen durch diese Novelle zwei Paragraphen des Gesetzes vom 18. März 1920, und zwar die §§ 7 und 31. Ich werde mir gestatten, in Kürze die Abänderungen, die die Novelle vorsieht, zu skizzieren.

An Stelle des früheren Zivilkommissariats soll — wie § 7 sagt — eine „Ständige Parlamentskommission“ treten, die nur berechtigt ist, in die Verwaltung der Heeresangelegenheiten Einblick zu nehmen, während ihr Verwaltungsbefugnisse nicht zustehen. Die Kommission hat aus drei Mitgliedern zu bestehen, welche vom Nationalrat gewählt werden; wählbar sind nur Mitglieder des National- oder des Bundesrates. Der Titel, den sie zu führen haben, lautet: „Parlamentskommissär für Heeresangelegenheiten“.

Die zweite Änderung im § 31a beinhaltet, daß an Stelle der Soldatenräte bei den Heeresangehörigen des Präsenzdienstes nunmehr Vertrauens-männer zu treten haben, die aus drei Gruppen entsendet werden, und zwar aus der Gruppe der Offiziere, aus der Gruppe der aus dem Berufsstande

der ehemaligen bewaffneten Macht hervorgegangenen Unteroffiziere und endlich aus der Gruppe der sonstigen Unteroffiziere und Wehrmänner. Sofern die abgegebene Stimmenanzahl bei der Wahl dieser Vertrauens-männer geringer ist als zwei Fünftel der Wahlberechtigten, entfällt die Entsendung der Vertrauens-männer. Der Wirkungskreis dieser Vertrauens-männer ist folgendermaßen umschrieben: Sie überwachen die vorschriftsmäßige Verabreichung der Besoldung und Bekleidung, sie wirken mit in Angelegenheiten der Unterbringung und Verpflegung, dann in Urlaubsangelegenheiten, bei der Vorbringung von Beschwerden und bei den Verhandlungen hierüber, bei der Vorbringung von Wünschen einzelner Heeresangehöriger, in Angelegenheiten der staatsbürgerlichen und republikanischen Erziehung sowie der Vorbereitung der Wehrmänner für ihr späteres bürgerliches Leben, ferner in Disziplinarsachen in Gemäßheit der Heeresdisziplinarvorschriften und endlich haben sie auch vor der Beschreibung der probeweise dienenden Wehrmänner eine schriftliche Äußerung abzugeben. Das Recht der Heeresangehörigen, sich mit Wünschen und Beschwerden direkt an ihre Vorgesetzten zu wenden, bleibt durch diese Bestimmungen unberührt.

Die Änderung des § 31b betrifft die Vertretung beim Bundesministerium für Heereswesen durch einen Personalausschuß. Dieser soll aus 15 Mitgliedern bestehen, von welchen 3 aus der Gruppe der Offiziere, 3 aus der Gruppe der aus dem Berufsstande der ehemaligen bewaffneten Macht hervorgegangenen Unteroffiziere entsendet werden. Wenn die Zahl dieser Unteroffiziere unter 1200 sinkt, so haben sie nur 2 Vertreter zu entsenden. Die restlichen 9 Personalvertreter entfallen auf die Gruppe der sonstigen Unteroffiziere und der Wehrmänner. Über die Wahlordnung wird das Nähere durch eine besondere Verordnung bestimmt. Der Wirkungskreis dieses Personalausschusses umfaßt die Begutachtung von Vorschriften über Angelegenheiten der Besoldung, der Bekleidung, der Unterbringung, der Verpflegung und der Beurteilung, die Antragstellung in allen diesen Angelegenheiten, ferner die Abgabe von Äußerungen in Personalsachen.

§ 31c enthält schließlich die Bestimmung, daß die militärischen Gesetze auch auf die Vertrauens-männer und Personalvertreter unbeschadet ihres Mandates Anwendung finden. Eine Beeinträchtigung der Kommandogewalt durch die Vertrauens-männer und die Personalvertreter darf nicht stattfinden. Auch steht ihnen keinerlei Befehlsgewalt zu.

Es darf wohl der Meinung Ausdruck gegeben werden, daß durch diese zweite Wehr-gesetz-novelle ein Schritt zur Festigung unserer Wehrmacht getan wurde und daß es der Hebung des Ansehens unserer Wehrmacht nur förderlich sein kann, wenn ein weiterer Schritt zur Entpolitifizierung derselben unter-

nommen wird. Es dürfte die Meinung nicht ganz berechtigt sein, daß eine Wehrmacht nur dazu berufen sei, als Polizeitruppe aufzutreten, sondern es wird vielmehr der Ansicht beizupflichten sein, daß auch die Wehrmacht eines kleinen Staates in erster Linie die Pflicht der Verteidigung der Grenzen des Vaterlandes zu übernehmen habe. Für diese Fälle gerüstet zu sein, ist auch eine Aufgabe unseres Staates, denn es ist ja das Wort bekannt, daß selbst der Frömmste nicht in Frieden leben kann, wenn es dem bösen Nachbar nicht gefällt.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten empfiehlt, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag wird angenommen. Nächster Gegenstand der L. D. ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Mai 1920 über die Gebühren der österreichischen Wehrmacht (Heeresgebührengesetz) abgeändert und ergänzt werden.

**Berichterstatter Bodeneder:** Hohes Haus! Die Novelle zum Heeresgebührengesetz beinhaltet eigentlich keine Änderung des Gesetzes, sondern nur eine präzisere Fassung des § 13, der die Versorgungsgebühren der Wehrmänner festsetzt. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die bisherige Stilisierung dieses Paragraphen bei den Invalidenentschädigungskommissionen Zweifel zugelassen hat. Von einiger Bedeutung ist die Aufnahme der Bestimmung, daß das Invalidenentschädigungsgesetz samt allen Nacherlassen bei Festsetzung der Versorgungsgebühren der Wehrmänner Anwendung zu finden hat. Wichtig ist auch die Weglassung eines Absatzes, wonach bisher die Familien der Wehrmänner, die ohne Zustimmung des Heeresministeriums geheiratet haben, keinen Anspruch auf Versorgungsgebühren hatten, wohl aber die Lebensgefährten. Schließlich wird mit dem Vorschlag des Gesetzes jetzt das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut, was insofern einen Vorteil bedeutet, als die davon Betroffenen rascher zu ihren Gebühren kommen werden als bisher.

Der Rechts- und Verfassungsausschuß beantragt, gegen dieses Gesetz keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag wird angenommen. Nächster Gegenstand der L. D. ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates über die Änderung des Zolles für mehrere Waren (Zolltarifnovelle 1923).

**Berichterstatter Birbaumer:** Die Zolltarifnovelle des Jahres 1923 wurde durch die im Wiederaufbaugesetz festgelegten Bestimmungen notwendig. Bekanntlich ist in dem Wiederaufbaugesetz vorgesehen, daß ein Mindestzollertrag von 80 Millionen Goldkronen erreicht werden müsse. In mehreren, längeren und schwierigen Sitzungen erledigte der Nationalrat dieses Gesetz und erhob die Tarifpositionen, die aus der Vorlage ersichtlich sind, zum Beschluß.

Notwendig war, daß durch die Zolltarifnovelle Korrekturen von Bestimmungen vorgenommen wurden, die in der Nachkriegszeit erlassen worden sind. Diese Bestimmungen sehen beispielsweise vor, daß alle Lebensmittel ohne Ausnahme zollfrei einzuführen seien. Nun befindet sich unter ihnen sicherlich eine größere Zahl von Lebensmitteln, die als nicht unbedingt notwendige zu bezeichnen, ja geradezu als Luxusartikel anzusehen sind. Daß diesbezüglich die Zollfreiheit aufgehoben wurde, erscheint nur gerechtfertigt. Unberührt bleibt die Zollfreiheit bezüglich der lebenswichtigen Artikel, unter denen aufzuzählen sind: Getreide, Mehl, Reis, Fett, Fleisch und Milch.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten stimmt diesem Gesetz zu und beantragt, gegen dasselbe keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag wird angenommen.

Die nächste Sitzung wird im schriftlichen Wege bekanntgegeben werden.

Schluß der Sitzung: 3 Uhr 45 Min. nach m.